

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

254 (28.10.1851)

Schaffischen Volksblatt im Amtsbezirk Vörsach verbreitet worden sei.

Der Angeklagte hat sich in 14 Tagen dahier auch hierauf zu erklären, als sonst diese Thatfache zugestanden und er mit etwaigen Bertheidigungsmitteln dagegen ausgeschlossen würde.

Vörsach, den 18. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kerfenmaier.

6.208. [32]. Nr. 35,572. Dffenburg. (Bekanntmachung.) Z. S. großh. Generalstaatskasse gegen den städtischen Förster Seydel dahier, wegen Forderung, wird auf den Bericht der Klägerin hin der mit Verfügung vom 4. November v. J., Nr. 39,244, auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme aufgehoben.

Dffenburg, den 16. Oktober 1851.
Großh. bad. Oberamt.
K. Wielandt.

6.141. [33]. Nr. 37,445. Staufen. (Bekanntmachung.) Anton Jängerle von Amoltern soll in einer Untersuchungsache dahier einvernommen werden. Wir ersuchen die Polizeibehörden, uns von seinem Aufenthaltsorte zu benachrichtigen.

Staufen, den 19. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
K. Ketterer.

6.259. [31]. Nr. 34,062. Pforzheim. (Aufsorderung.) Die Ehefrau des verstorbenen Medardus Wurm von Neuhäusen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige näher Erbberichtigte werden daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Ansprüche zu begründen, widrigenfalls dem Gesuche der Wittstellerin stattgegeben würde.

Pforzheim, den 18. Oktober 1851.
Großh. bad. Oberamt.
Gräff.

6.50. [33]. Nr. 7041. Bruchsal. (Erbvorladung.) Der ledige und großjährige Zimmergeselle Johann David Mohr von hier, welcher sich vor ungefähr zwei Jahren auf die Wanderschaft begeben hat, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist als Erbe zur Verlassenschaft seines Oheims — des gewesenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Christoph Mohr hieselbst — berufen. Derselbe wird nun andurch zur Erbvertheilung seines genannten Oheims mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Richterheineungsfalle diese Erbschaft lediglich demjenigen zugetheilt werde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 16. Oktober 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Zauch.

Der Distriktsnotar: Steinle.

6.168. [32]. Nr. 2459. Rheinbischofsheim. (Erbvorladung.) Der ledige, großjährige Michael Gerhardt und seine Schwester Salomea Gerhardt, Ehefrau des Georg Weiß von Nemprechtshofen, welche im Jahr 1846 nach Amerika ausgewandert, sind zur theilweisen Erbschaft ihrer am 15. April v. J. zu Nemprechtshofen gestorbenen ledigen Schwester Magdalena Gerhardt berufen.

Da ihr Aufenthaltsort seit dem Jahr 1846 dahier unbekannt ist, so werden sie oder ihre Rechtsnachfolger zur Erbtheilung

innerhalb 3 Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Erbschaft demjenigen zugetheilt werde, welchen sie zufälle, wenn die vorgeladenen Abwesenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rheinbischofsheim, den 22. Oktober 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Donsbach.

6.166. [32]. Nr. 5425. Kenzingen. (Erbvorladung.) Joseph Benz, ledig und volljährig, von Herbolzheim, welcher vor mehreren Jahren als Schneider auf die Wanderschaft gegangen, ist zur Erbschaft seiner im Monat Juni d. J. verstorbenen Mutter Maria Anna Hans berufen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten über Antrittung der Erbschaft dahier zu erklären, widrigenfalls sonst diese lediglich demjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Kenzingen, den 18. Oktober 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Fingado.

6.7. [33]. Nr. 10,671. Emmendingen. (Erbvorladung.) Johann Konrad Voos von Wapplingen, welcher im Jahr 1833 nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wurde durch das Ableben seiner Mutter, der Katharina Voos Wittwe, Susanna, geborne Schmidt, von Wapplingen, zu deren Erbschaft berufen.

Derselbe oder seine allenfallsigen Pflichterben werden andurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten

von heute an entweder selbst oder durch einen legal Bevollmächtigten dahier zu melden, um das mütterliche Erbe in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es sonst demjenigen zugetheilt werden, denen es zufälle, wenn die Aufgerufenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Emmendingen, den 6. Oktober 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Wolff.

vd. Pezold, Theilungskommissar.

6.235. [31]. Bonndorf. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft der im Februar d. J. zu Ebersbach (Gemeinde Grafenhausen) im ledigen Stand verstorbenen Magdalena Bürger sind mit mehreren andern Geschwisterabkömmlingen auch die Schwesteröhne:

Joseph Schmid,
Johann Martin Schmid,
Gerhard Schmid, und
Johann Schmid

berufen, welche sich seit vielen Jahren schon in Amerika aufhalten, ohne seither wieder einmal Nachricht von sich gegeben zu haben. Da deren Aufenthaltsort deshalb diesesorts unbekannt sind,

werden dieselben aufgefordert, ihre Ansprüche an die Erbmasse der Verstorbenen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte

binnen 4 Monaten a dato bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sonst ihr Erbtheil lediglich demjenigen Erben zugetheilt werden würde, welchen es zufälle, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bonndorf, den 23. September 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Zepf.

6.75. [32]. Nr. 2764. Waldkirch. (Erbvorladung.) Der ledige Joseph Weber von Prechtthal, der sich im Jahr 1844 in Paris aufgehalten hat, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Franz Weber, Bürger und Tagelöhner von Prechtthal, berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbtheils innerhalb 3 Monaten

bei der Theilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich so getheilt wird, als wenn der Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalls nicht am Leben gewesen wäre.

Waldkirch, den 16. Oktober 1851.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Räber.

vd. Pezold, Notar.

6.139. [22]. Nr. 21,624. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Friederike Berner von Kusheim wird, da sie auf die amtliche Aufforderung vom 28. September v. J., Nr. 20,432, keine Nachricht von sich gegeben hat, als verstorben erklärt, und ihr Vermögen den nächsten Verwandten, die sich darum gemeldet haben, gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1851.
Großh. bad. Landamt.
Bausch.

6.134. [32]. Nr. 32,327. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Buchhändler Guido Zeiler von hier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 3. November 1851,
Vormittags 8 Uhr,

auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der Tagfahrt werden ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, vorbehaltlich etwaiger Einsprüche, auf den 22. I. M. bestimmt, und den im Auslande wohnenden Gläubigern aufgegeben, mit der Anmeldung ihrer Forderungen einen dahier wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang aller Einhebungen, welche nach dem Gesetze an die Parthei oder in deren Wohnort geschehen sollen, zu bestellen, und die darüber zu errichtende Urkunde vorzulegen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angeschlagen werden sollen.

Mannheim, den 26. September 1851.
Großh. bad. Stadtkamm.
Seger.

6.179. Nr. 25,124. Baden. (Schuldenliquidation.) Gegen Nikolaus Voos von Kartung ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 20. November 1851,
früh 8 Uhr,

auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Baden, den 22. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Stetten.

vd. Hübnert.

F.949. [33]. Nr. 32,194. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Gremmelshofer von Wittnau haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 4. November d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 3. Oktober 1851.
Großh. bad. Landamt.
Fitzler.

F.950. [33]. Nr. 32,196. Freiburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Martin Haller jung

von Biesighofen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 4. November d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 3. Oktober 1851.
Großh. bad. Landamt.
Fitzler.

6.261. Nr. 35,761. Kenzingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Jakob Süß Eheleute von Broggingen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 7. November 1851,
Vormittags 9 Uhr,

auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Kenzingen, den 23. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Meier.

vd. A. Frey.

6.266. Nr. 20,492. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaftsmasse des Ignaz Baumann in Dürreim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. November d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Billingen, den 15. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.

6.244. [31]. Nr. 19,700. Radolpshzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaspar Schwarz von Pausen hat man unterm 10. d. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 20. November d. J.,
früh 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Radolpshzell, den 22. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dieckhoff.

6.243. Nr. 19,738. Radolpshzell. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Sebastian Dietrich von Wangen hat man unterm 30. v. M. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 13. November d. J.,
früh 8 Uhr,

Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisage, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Radolpshzell, den 22. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dieckhoff.

6.184. [21]. Nr. 12,966. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen die Wittve des Brennmachers Dionys Döflinger, Maria, geb. Sigwart, von Bubendorf, haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 17. November d. J.,
früh 8 Uhr,

angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in ersterer Beziehung und in Bezug auf Borgvergleiche die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neustadt, den 17. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fiergärtner.

6.185. [22]. Nr. 12,965. Neustadt. (Schuldenliquidation.) Gegen Kreuzwirth Kaver Ehrenbach von Bubendorf haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 14. November d. J.,
früh 8 Uhr,

angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt werden ein Massepfleger und Gläubigerausschuß erwählt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in ersterer Beziehung und in Bezug auf Borgvergleiche die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neustadt, den 17. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fiergärtner.

6.236. Nr. 22,394. Bonndorf. (Schuldenliquidation.) Gegen Gaus Edner von Birkendorf haben wir unterm 4. Septbr. d. J. die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag, den 11. November d. J.,
früh 8 Uhr,

angeordnet. Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Richterheinehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bonndorf, den 21. Oktober 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sieb.

6.246. Nr. 22,366. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Elisabetha Margaretha Nagel von Blankenloch hat um Auswanderungserlaubnis nach Amerika und um Auslösung ihres Vermögens nachgesucht. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 7. November d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt, in welcher die etwaigen Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzumelden haben, als ihnen sonst später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verpöfien werden könnte.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1851.
Großh. bad. Landamt.
Bausch.

G.198. Nr. 32,723. Freiburg. (Ausschluss-erkenntnis.)

Die Gant des Mathias Hanser, Altstabsalters Sohn von Reutersberg, betr.

Alle Gläubiger, welche ihre Forderungen in heutiger Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 2. Oktober 1851.
Großh. bad. Landamt.
Fitzler.

G.197. Nr. 31,630. Freiburg. (Ausschluss-erkenntnis.)

Die Gant des Hirschwirthe Anton Steffe von Merzhausen betr.

Werden alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen in heutiger Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 23. September 1851.
Großh. bad. Landamt.
Fitzler.

G.206. Nr. 41,987. Rastatt. (Bekanntmachung.)

Die gegen die ledige Vertha Klein von hier am 17. August 1847 verfügte Vertheilung von hier auf wieder aufgehoben; was hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Rastatt, den 22. Oktober 1851.
Großh. bad. Oberamt.
v. Pennin.